

VERSICHERUNGSRECHT

BGH: Vollständige Leistungsfreiheit des Versicherers nur bei vorsätzlicher Gefahrerhöhung

von Klaus-Jörg Diwo, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Freiburg

| Leistungsfreiheit des Versicherers wegen vorsätzlicher Gefahrerhöhung setzt das Bewusstsein des Versicherungsnehmers (VN) von der gefahrerhöhenden Eigenschaft der von ihm vorgenommenen Handlung voraus. Ein zum Leistungsausschluss führender Vorsatz des VN ergibt sich nicht allein aus der Kenntnis der gefahrerhöhenden Umstände. Damit hat der BGH einer beliebigen Versicherer-Argumentation die Basis genommen. |

Zerstörung einer Fotovoltaikanlage durch Brand

Am 22. Dezember 2009 stellte der Kläger gegen 10 Uhr einen Schlepper in der Scheune ab, in der auch Heu und Stroh gelagert wurden. Gegen 17.30 Uhr brach in der Scheune ein Brand aus, dem auch die auf dem Dach befindliche Fotovoltaikanlage zum Opfer fiel. Eine Brandursache konnte nicht festgestellt werden.

Als der Versicherer der Fotovoltaikanlage in Anspruch genommen wurde, erklärte er den Rücktritt vom Vertrag und zusätzlich dessen Anfechtung. Grund hierfür war, dass der Kläger in seinem Versicherungsantrag angegeben habe, dass in der Scheune keine feuergefährlichen Materialien wie zum Beispiel Heu oder Stroh gelagert werden dürfen. Damit bestünde wegen einer vorsätzlichen Gefahrerhöhung Leistungsfreiheit nach § 23 Abs. 1 VVG.

Der BGH schloss sich der Argumentation des Versicherers nicht an (BGH, Urteil vom 10.9.2014, Az. IV ZR 322/13; Abruf-Nr. 142975). Das vor dem BGH mit der Sache befasste OLG hatte dem Versicherer zwar noch Recht gegeben, der BGH beanstandete allerdings, dass der Begriff des Vorsatzes in § 26 Abs. 1 Satz 1 VVG zum Begriff der willentlichen (subjektiven) Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 1 VVG nicht hinreichend abgegrenzt wurde.

Kenntnis der gefahrerhöhenden Umstände ist nicht Vorsatz

Nach Ansicht des BGH muss der VN für eine willentliche Gefahrerhöhung nach § 23 Abs. 1 VVG Kenntnis der gefahrerhöhenden Umstände haben. Dies hat der BGH bejaht, da der VN wusste, dass er den Schlepper in die Scheune stellte und sich in dieser zumindest noch Reste von Heu und Stroh aus der früheren Nutzung befanden.

Allerdings hat der BGH beanstandet, dass nicht von einer vorsätzlichen, willentlichen Gefahrerhöhung ausgegangen werden kann, die automatisch zur Folge hat, dass der Versicherer nach § 26 Abs. 1 Satz 1 VVG in vollem Umfang leistungsfrei wird. Insbesondere wendet sich der BGH dagegen, generell die Kenntnis der gefahrerhöhenden Umstände nach § 23 Abs. 1 VVG mit einem Verschulden in der Form des Vorsatzes des § 26 VVG gleichzusetzen.

Rücktritt des
Versicherers

BGH lehnt Argument
des Versicherers ab

BGH stellt klar
Kenntnis der
Umstände = Vorsatz

Drei Stufen von
Verschulden bei
Gefahrerhöhung

Beispiele für nicht
vorsätzliches
Verhalten

BGH gibt Prüfungs-
reihenfolge vor

Verschulden immer zu prüfen

Der BGH legt vielmehr dar, dass bereits vor der VVG-Reform unabhängig von der Kenntnis der gefahrerhöhenden Umstände immer das Verschulden des VN geprüft wurde.

Abgestuftes System des Verschuldens seit VVG-Reform

§ 26 Abs. 1 VVG, der seit dem 1. Januar 2008 gilt, enthält ein abgestuftes System des Verschuldens:

- Bei lediglich leicht fahrlässiger Gefahrerhöhung oder sogar unverschuldeter Gefahrerhöhung bleibt der Versicherer in vollem Umfang einstandspflichtig.
- Liegt grobe Fahrlässigkeit vor, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen zu kürzen, wobei im Rahmen der Kürzung die Schwere des Verschuldens des VN zu berücksichtigen ist. Der VN hat auch die Beweislast dafür, dass grobe Fahrlässigkeit nicht vorliegt.
- Bei vorsätzlicher Verletzung der Verpflichtung aus § 23 Abs. 1 VVG kann sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit berufen. Für das Vorliegen des Vorsatzes ist der Versicherer beweispflichtig.

Wichtig | Der BGH nennt Beispiele dafür, wann kein vorsätzliches Verhalten anzunehmen ist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn dem VN Beurteilungsfehler unterlaufen und er nicht erkennt, wie sehr ein Umstand gefahrerhöhend ist oder er fälschlicherweise davon ausging, er könne die erhöhte Gefahrenlage durch andere Maßnahmen beseitigen, oder wenn er irrig davon ausging, dem Versicherer sei die Gefahrerhöhung bekannt.

Berufungsgericht erneut am Zug

Der BGH hat auf Grundlage dieser Ausführungen den Rechtsstreit an das OLG als Berufungsgericht zurückverwiesen und diesem auferlegt, Feststellungen dazu zu treffen, ob der VN durch das Einstellen des Schleppers vorsätzlich eine Gefahrerhöhung vorgenommen hat.

Gleichzeitig hat der BGH das OLG darauf hingewiesen, dass eine Gefahrerhöhung nur vorliegt, wenn diese einen gewissen Dauerzustand erreicht hat. Sollte es sich im Rahmen der vor dem OLG durchzuführenden Beweisaufnahme ergeben, dass der Kläger den Schlepper lediglich einmalig für einen Zeitraum von einigen Stunden in der Scheune abgestellt hat, würde dies in zeitlicher Hinsicht für die Annahme einer Gefahrerhöhung nicht ausreichen.

FAZIT | Mit der Entscheidung des BGH ist klar, dass der Versicherer sich nicht vorschnell auf vollkommene Leistungsfreiheit im Sinne des § 26 VVG berufen kann, wenn er meint, eine Gefahrerhöhung zu erkennen. Er muss vielmehr zunächst prüfen, ob die Gefahrerhöhung eine gewisse Dauer erreicht hat, und dann prüfen, ob auf Seiten des VN leichte Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Nur wenn der Versicherer den Vorsatz beweisen kann, wird er leistungsfrei.